

28.05.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ (Drucksache 16/5293)

Nr. 26 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 21d können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson zulassen.“

Begründung:

Die Regelung in Satz 3 erfolgt in Anlehnung an die Regelungen für Kindertageseinrichtungen.

Norbert Römer
Marc Herter
Britta Altenkamp
Wolfgang Jörg

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer

Andrea Asch

und Fraktion